

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.05.1970

Geschäftszahl

0014/70

Rechtssatz

Das Zurücklassen einer Faustfeuerwaffe im Handschuhfach eines abgestellten, wenn auch versperren Personenkraftwagens stellt keine sorgfältige Verwahrung einer Waffe im Sinne des § 6 Abs 1 Z 2 des Waffengesetzes 1967 dar.